

5. Können die Verlangen auf Gegenanalyse, die nach Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 543/2008 für die Ergebnisse von Kontrollen in Schlachthäusern gelten, insbesondere in Anwendung von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Kontrollen ausgedehnt werden, die auf der Stufe der Vermarktung ausgeführter Waren in Anwesenheit der Parteien durchgeführt werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157, S. 46).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2015 von SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2015 in der Rechtssache T-507/13, SolarWorld AG u. a./Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-142/15 P)

(2015/C 190/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission,

Brandoni solare SpA,

Global Sun Ltd,

Silicio Solar, SAU,

Solaria Energia y Medio Ambiente, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären,
- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-507/13 aufzuheben,
- die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-507/13 für zulässig zu erklären, und
- die Rechtssache zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Argumente geltend.

Das Gericht habe unzutreffenderweise festgestellt, dass die Rechtsmittelführerin nicht unmittelbar durch den Beschluss 2013/423/EU ⁽¹⁾ der Kommission betroffen sei, weil dieser Beschluss sich nicht unmittelbar auf die Rechtsstellung der Rechtsmittelführerin auswirke und Gegenstand von Durchführungsmaßnahmen sei.

- Das Gericht habe unzutreffenderweise festgestellt, dass sich der Beschluss 2013/423/EU der Kommission nicht unmittelbar auf die Rechtsmittelführerin auswirke, weil er durch die Verordnung Nr. 748/2013 ⁽²⁾ durchgeführt werde. Die Verordnung Nr. 748/2013 sei ein bestätigender Rechtsakt hinsichtlich des Beschlusses 2013/423/EU. Die Rechtsmittelführerin sei daher zur Erhebung einer Beschwerde unmittelbar gegen den Beschluss 2013/423/EU befugt.

- Die Feststellung des Gerichts, dass der Beschluss 2013/423/EU Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe, sei fehlerhaft, da das Gericht nicht geprüft habe, ob die Kommission bei Erlass der Verordnung Nr. 748/2013 einen Ermessensspielraum gehabt habe oder ob die Durchführung des Beschlusses 2013/423/EU im Hinblick auf die Rechtsmittelführerin lediglich automatisch erfolgt sei, was tatsächlich der Fall gewesen sei.

- ⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 2. August 2013 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. L 209, S. 26.
- ⁽²⁾ Verordnung der Kommission vom 2. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. L 209, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. März 2015 von der Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 20. Januar 2015 in der Rechtssache T-6/13, Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-153/15 P)

(2015/C 190/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, P. Gjørtler, advokat, G. Pandey, Advocaat, D. Rovetta, avocat, M. Gambardella, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2015 in der Rechtssache T-6/13, Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl/Rat der Europäischen Union, aufzuheben und die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin bringt zwei Rechtsmittelgründe vor, mit denen sie geltend macht, dass der angefochtene Beschluss des Gerichts offensichtliche Beurteilungs- und Rechtsfehler aufweist.

Das Gericht habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem es erstens festgestellt habe, dass am 19. Oktober 2012 eine vollständige individuelle Mitteilung erfolgt sei, und zweitens, dass diese Mitteilung vor der Veröffentlichung einer allgemeinen Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, vom 16. Oktober 2012 erfolgt sei.

Ferner habe das Gericht Rechtsfehler begangen, indem es erstens nicht berücksichtigt habe, dass eine Mitteilung mit Gründen versehen sein müsse, zweitens festgestellt habe, dass eine individuelle Mitteilung zu einer Verkürzung der Frist für ein gerichtliches Vorgehen gegen einen Rechtsakt der Europäischen Union führen könne, drittens die Rechtsfolgen der Entscheidungen des Rates in Bezug auf das Mitteilungsverfahren verkannt und viertens die legitime Auslegung des Rechts zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht berücksichtigt habe.
